Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1948 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 10. Mai 1948 | Nr. 11

Inhalts-Übersicht: Seite

Gesetz vom 24. März 1948 zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 . . 53
Bekanntmachung 56

Redaktionsvermerk:

„Die auf Grund des § 21 dieses Gesetzes zu veröffentlichende Neufassung des Beamtengesetzes erscheint in einer der nächsten Ausgaben des GVBl."

Gesetz
vom 24. März 1948
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 (GVBl S. 205) — im folgenden Beamtengesetz genannt — wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufgehoben werden § 21, § 24 Abs. 3, §§ 42—55, § 59, § 60, § 67 Satz 2, § 68 Satz 2 und 3, § 69 Satz 2 und 3, § 84 Abs. 2, § 103a Abs. 2 Satz 2, §§ 106 und 107 des Beamtengesetzes.

§ 2

(1) In § 3 Abs. 1 Zeile 4 ist das Wort „Beamte" durch „Bedienstete" zu ersetzen.

(2) In § 3 Abs. 2 sind die Zeilen 11 und 12 zu streichen und hinter dem Wort „Gesellschaftsschicht" einzufügen die Worte „oder einem bestimmten Geschlecht".

§ 3

Bei Beamten ersetzt die Aushändigung einer Ernennungsurkunde den Abschluß des Anstellungsvertrages oder Nachtragsvertrages (§ 4 Abs. 1 und § 61 des Beamtengesetzes). Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten.

§ 4

§ 6 des Beamtengesetzes erhält folgende Neufassung:

„§ 6 (1) Als Bediensteter kann nur angestellt oder ernannt werden, wer

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Flüchtling im Sinne von § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl S. 15) ist,
b) zur Zeit seiner Anstellung weder entmündigt ist noch unter Pflegschaft steht,
c) die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht verloren hat,
d) nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vorbestraft ist, das ihn der Berufung in die von ihm auszufüllende Stellung unwürdig erscheinen läßt.

(2) Ausnahmen von § 6 Abs. 1a bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes."

§ 5

§ 7 des Beamtengesetzes erhält folgende Neufassung:

„§ 7 (1) Die Anstellung oder Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

1. sie durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Bedienstete ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Anstellung unwürdig erscheinen läßt und er wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Die Anstellung oder Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Anstellung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
3. nicht bekannt war, daß der Bedienstete falsche oder irreführende Erklärungen abgegeben hatte über Tatsachen, die für seine Einstellung im Hinblick auf das Befreiungsgesetz wesentlich gewesen wären,
4. nicht bekannt war, daß der Beamte im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war."

§ 6

In das Beamtengesetz wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a (1) In den Fällen des § 7 muß die Nichtigkeit innerhalb von 6 Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Anstellung oder Ernennung und den Nichtigkeitsgründen Kenntnis erlangt hat. Die Nichtigkeitserklärung wird von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen. Der Bedienstete soll vorher gehört werden. Die Nichtigkeitserklärung ist dem Bediensteten zuzustellen.

(2) Ist die Anstellung oder Ernennung für nichtig erklärt, so sind die bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit vorgenommenen Amtshandlungen des Bediensteten rechtsgültig. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden."

§ 7

Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Für die Rechtsstellung der Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten in Ergänzung des Beamtengesetzes bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 9

§ 20 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Für die Arbeitszeit der Angestellten gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Die Arbeitszeit der Beamten wird durch die Landesregierung geregelt. Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern".

§ 10

§ 31 des Beamtengesetzes wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 31

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen § 12 Abs. 3 und 4 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 Abs. 3 (Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt.

(2) Zur Ahndung von Dienstvergehen können folgende Dienststrafen verhängt werden:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Rangherabsetzung,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

In einem und demselben Dienststrafverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden. Neben Gehalts-

kürzung und Rangherabsetzung kann als Nebenstrafe auf Versetzung in ein anderes Amt unter Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist; sie ruht, solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig ist oder solange der Beamte beurlaubt ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

§ 31a

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen:

1. Die oberste Dienstbehörde bis zur Höhe der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu RM 500,—,
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu RM 250,—,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu RM 100,—.

Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen, einschränken oder ausschließen.

§ 31b

(1) Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände stehen die Dienststrafbefugnisse des § 31a Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 der Aufsichtsbehörde, die Dienststrafbefugnisse des § 31a Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 der nächsthöheren Aufsichtsbehörde zu.

(2) Gegen die ihnen nachgeordneten Beamten sind befugt

1. Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiter von Zweckverbänden kreisangehöriger Gemeinden sowie die Vorsteher der Anstalten von Provinzialverbänden und der ihnen gleichstehenden Gemeindeverbände
   zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gem. § 31a Abs. 2 Ziff. 3,
2. die Oberbürgermeister in Stadtkreisen, die Landräte und die Leiter der sonstigen Zweckverbände
   zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gem. § 31a Abs. 2 Ziff. 2.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beamten der sonstigen Körperschaften und Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 31c

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung gem. § 31a ist binnen 2 Wochen nach Zustellung oder Eröffnung Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, der die Dienststrafverfügung erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, kann die Dienststrafe mildern oder aufheben. Anderenfalls legt er die Beschwerde dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vor. Dieser kann nach Anhörung des Beschuldigten in der Sache auch anders entscheiden oder die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(3) Gegen die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten kann der Bestrafte binnen einem Monat die Dienststrafkammer anrufen; die rechtzeitige Anrufung bewirkt die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens. Die Dienststrafkammer kann in der Sache anders entscheiden; soweit sie eine der den Dienststrafgerichten vorbehaltenen Dienststrafen verhängt, ist gegen ihre Entscheidung Berufung an den Dienststrafhof (Dienststrafsenat) zulässig.

(4) Hat die oberste Dienstbehörde die Dienststrafe im 1. Rechtszug verhängt, so kann der Bestrafte unmittelbar die Entscheidung der Dienststrafkammer anrufen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen Entscheidungen in Dienststrafsachen kann eine Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten nicht erhoben werden.

§ 31d

Die höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Dies gilt nicht, sobald der Bestrafte gemäß § 31c Abs. 3 oder 4 die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen hat. Vor der Entscheidung ist der Bestrafte zu hören. § 31c Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 31e

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung nach § 31b Abs. 2 ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen eine Dienststrafverfügung der Aufsichtsbehörde nach § 31b Abs. 1 Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Gegen eine Dienststrafverfügung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde im ersten Rechtszug kann die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen werden. Im übrigen gelten für das Verfahren § 31c Abs. 1—3, Abs. 5 entsprechend.

(2) Im Falle des § 31d tritt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde, an die Stelle der obersten Dienstbehörde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde die Dienststrafverfügung erlassen, so steht ihr selbst die Befugnis des § 31d zu.

§ 31f

(1) Die nicht in § 31a genannten Dienststrafen können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern, der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat.

(3) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 31g

(1) Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet.

(2) Die Dienststrafkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem rechtskundigen Beisitzer und einem weiteren Beisitzer, der der Laufbahn oder Dienstgruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Minister des Innern bestellt im Benehmen mit dem Direktor des Personalamtes die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die rechtskundigen Beisitzer auf drei Jahre. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Der Minister des Innern beruft die weiteren Beisitzer auf drei Jahre im Benehmen mit der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe auf Grund von Vorschlagslisten der obersten Landesbehörden und der kommunalen Spitzenverbände. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 31h

Der Dienststrafhof wird als besonderer Senat des Verwaltungsgerichtshofes gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzendem, zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und zwei weiteren Beisitzern. Der Präsident kann für die Vertretung im Vorsitz einen besonderen Vertreter bestellen. Für die Bestellung der Beisitzer gilt § 31g Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 31i

(1) Für alle richterlichen Beamten und die Beamten der Justizverwaltung werden Dienststrafkammern für den Bereich eines Regierungsbezirks bei je einem vom Minister der Justiz zu bestimmenden Landgericht gebildet. Als Rechtsmittelgericht wird ein Dienststrafsenat bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) gebildet.

(2) Für die Besetzung der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gelten § 31g Abs. 2 und § 31h entsprechend. Im Verfahren gegen einen richterlichen Beamten müssen alle Beisitzer planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; im ersten Rechtszug müssen mindestens ein Beisitzer, im zweiten Rechtszug mindestes zwei Beisitzer dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gem. Abs. 1 werden von dem Minister der Justiz, die richterlichen Beisitzer aus anderen Verwaltungszweigen, auf Vorschlag des zuständigen Ministers, auf drei Jahre bestellt. § 31g Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 31k

(1) Nach Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens können die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge auch von dem Dienststrafgericht angeordnet oder aufgehoben werden.

Bei richterlichen Beamten kann nur die Dienststrafkammer die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge anordnen.

(2) Der beschuldigte Beamte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können Beamte, Vertreter von Beamtenorganisationen, bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte oder Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können vom Dienststrafgericht als Verteidiger zugelassen werden.

(3) Der Beamte kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

§ 31l

Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

§ 31m

Der Minister des Innern kann mit Zustimmung des Ministers der Justiz und des Direktors des Personalamtes Ausführungsvorschriften zu den §§ 31—31l erlassen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten ergänzend die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) nebst der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (RGBl. I S. 1069) mit Ausnahme der §§ 1, 4, 6, 11, 24, 26, 27, 28 Satz 3 2. Halbsatz, §§ 31, 32, 35—37, 40 Abs. 1 Ziff. 2, §§ 41—43, 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 65 Abs. 3 2. Halbsatz, § 95 Abs. 2 Satz 3, § 104 Abs. 1, §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Ziff. 1—3, §§ 110, 112 Abs. 2, §§ 113—115, 117 Abs. 1 und 2, §§ 118, 120 Abs. 1—3, 5 der Reichsstrafordnung und der zu diesen §§ ergangenen Durchführungsvorschriften und die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten vom 3. Juli 1937 (RGBl I S. 730) mit Ausnahme der §§ 1—3 sinngemäß. An die Stelle der in diesen Vorschriften genannten Reichsbehörden treten die entsprechenden Landesbehörden; soweit solche nicht bestehen, bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes die zuständigen Stellen. An die Stelle des Reichsdienststrafhofes treten der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat. § 83 der Reichsdienststrafordnung gilt entsprechend für Dienststrafverfügungen.

§ 31n

(1) Die Vorschriften der §§ 31—31m gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Einleitung eines förmlichen Dienstverfahrens schließt eine Kündigung aus wichtigem Grunde wegen des Verhaltens, das den Gegenstand des Dienstverfahrens bildet, aus."

§ 11

Im § 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes wird hinter „h) durch Tod" eingefügt: „i) durch Widerruf".

§ 12

Im § 56 des Beamtengesetzes werden die Worte „Dauerstellen gemäß § 42" durch die Worte: „Stellen des öffentlichen Dienstes (§ 23 Abs. 1)" ersetzt.

§ 13

§ 58 Abs. 2 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 58

(2) Die übrigen Beamtenstellen können nur besetzt werden mit Personen, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung oder besondere Eignung für die Stelle besitzen."

§ 14

Anstelle der §§ 63 bis 65 des Beamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

„§ 63

Die Beamten werden auf Widerruf, auf Kündigung, auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen.

§ 64

(1) Das Dienstverhältnis eines Beamten auf Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB zulässig.

§ 65

(1) Endet das Dienstverhältnis durch Kündigung, so ist dem Beamten ein Übergangsgeld zu zahlen. Dieses beträgt nach einer Dienstzeit

bis zu 2 Jahren	1 Monatsgehalt
von mindestens 2 Jahren	2 Monatsgehälter
von mindestens 4 Jahren	3 Monatsgehälter
von mindestens 6 Jahren	4 Monatsgehälter
von mindestens 7 Jahren	5 Monatsgehälter
von mindestens 8 Jahren	6 Monatsgehälter
von mindestens 9 Jahren	7 Monatsgehälter
von mindestens 10 Jahren	8 Monatsgehälter
von mindestens 11 Jahren	9 Monatsgehälter
von mindestens 12 Jahren	10 Monatsgehälter
von mindestens 13 Jahren	11 Monatsgehälter
von mindestens 14 Jahren	12 Monatsgehälter
von mindestens 20 Jahren	15 Monatsgehälter
von mindestens 25 Jahren	18 Monatsgehälter.

(2) Als Monatsgehalt gilt das volle zuletzt bezogene Gehalt einschließlich Kinderzulagen und Wohnungsgeldzuschuß. Soweit dem Beamten mit Rücksicht auf seine Dienststellung eine laufende Aufwandsentschädigung zugebilligt war, kann auch diese auf Antrag in das Übergangsgeld einbezogen werden, wenn ihr Wegfall eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre. § 40 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Übergangsgeld braucht nicht gewährt zu werden:

1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grund entlassen worden ist,

2. wenn ein anderes, hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

§ 65a

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden.

(2) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem der Widerruf wirksam geworden ist, seine vollen Bezüge. Ferner kann ihm ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 65b

(1) Nach fünfjähriger Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollendung des 28. Lebensjahres, kann der Beamte auf Lebenszeit berufen werden, wenn seine Dienstleistungen den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügen. Von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der auf Lebenszeit berufene Beamte kann nur im ordentlichen Dienststrafverfahren aus seinem Amt entfernt werden."

§ 15

Nach § 70 des Beamtengesetzes wird als § 70a eingefügt:

„§ 70a

Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind."

§ 16

§ 71 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Beamte, die auf Zeit oder Lebenszeit berufen sind, sind in den Ruhestand zu versetzen,

a) wenn sie dienstunfähig sind, oder

b) nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt worden sind.

Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis.

(2) Beamte auf Kündigung und Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Krankheiten oder einer Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben; wird das Dienstverhältnis in diesen Fällen durch Kündigung oder Widerruf beendet, so kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen statt des Übergangsgeldes auf Zeit oder lebenslänglich einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(3) Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, sich jederzeit einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung ihrer Dienstunfähigkeit zu unterziehen und bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DBG sinngemäß."

§ 17

(1) Bis zum Erlaß der in den §§ 76, 81, 86 und 92 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen gelten für die Versorgung die Bestimmungen des Abschnitts VIII, Versorgung, des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sinngemäß weiter.

(2) Die in den §§ 76, 81, 86 und 92 vorgesehenen Regelungen werden von dem Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes getroffen.

§ 18

(1) Im § 87 Abs. 1 des Beamtengesetzes wird das Wort „Bediensteter" durch das Wort „Beamter" ersetzt.

(2) Im § 88 des Beamtengesetzes wird unter b) das Wort „Arbeitsunfähigkeit" durch das Wort „Dienstunfähigkeit" und im § 88 unter c) das Wort „Bedienstete" durch das Wort „Beamte" ersetzt.

§ 19

§ 103 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Der Minister des Innern kann gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

(2) Der Minister für Kultus und Unterricht kann gemeinsam mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Personalamtes bestimmen, welche Vorschriften des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) weiter gelten."

§ 20

§ 105 des Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf alle Angestellten des öffentlichen Dienstes, die am 12. November 1946 in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis standen. Der Abschluß eines schriftlichen Anstellungsvertrages (§ 4) ist unsoweit nicht erforderlich,
2. auf alle Beamten, die seit dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder zwischen dem 16. Oktober 1945 und dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Wer nach dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder seit dem 16. Oktober 1945, jedoch vor dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Widerruf, sofern er nicht nach dem 8. Mai 1945 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit berufen worden ist.

(3) Eine Weiterbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn schon vor dem 16. Oktober 1945 im räumlichen Geltungsbereich des Beamtengesetzes ein Beamtenverhältnis im Sinne des damals geltenden Rechts bestanden hat. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis im Sinne des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift setzt die schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung und die Einweisung in eine Planstelle oder die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung durch die dafür zuständige Behörde voraus.

(4) Wer nach dem 12. November 1946 in den Formen der §§ 4 und 61 oder durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthält, in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Kündigung, sofern im Anstellungsvertrag oder in der Ernennungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Beamte, die als Mitläufer nach dem Befreiungsgesetz eingereiht worden sind. Diese sind mangels abweichender Bestimmungen im Einzelfall Beamte auf Widerruf."

§ 21

Der Minister des Innern hat das Beamtengesetz unter Berücksichtigung dieses Gesetzes, insbesondere der Aufhebung der §§ 42—55 des Beamtengesetzes in neuer Fassung und die gemäß § 10/31m dieses Gesetzes anwendbaren Vorschriften der Reichsdienststrafordnung und ihrer Durchführungsvorschriften zu veröffentlichen.

§ 22

(1) Das Beamtengesetz und dieses Gesetz treten am 30. Juni 1949 außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 63 und 65a des Beamtengesetzes in der durch § 14 dieses Gesetzes geänderten Fassung und die Vorschriften des § 105 des Beamtengesetzes in der durch § 20 dieses Gesetzes geänderten Fassung gelten rückwirkend vom 12. November 1946 ab. Verwaltungsentscheidungen, die hiervon zugunsten eines Bediensteten abweichen und vor Verkündung dieses Gesetzes ergangen sind, bleiben für die Zeit bis zur Verkündung dieses Gesetzes unberührt.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 24. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

Bekanntmachung

Die am 8. März 1948 verkündete Verordnung zur vorläufigen Übertragung der Befugnisse der Marktzusammenschlüsse vom 21. Februar 1948 (GVBl. S. 23) ist nicht rechtswirksam geworden, da ihr die Rechtsgrundlage, nämlich das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) durch das vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassene, am 5. März 1948 verkündete Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (GVBl. des Wirtschaftsrats S. 21) entzogen war.

Wiesbaden, den 7. Mai 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten I. V.: Dr. Keil

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 11 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,20 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000